

Aktenzeichen: 1 ABN 2/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 3. Juni 1983

- 1 ABN 2/83 -

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Beschluß vom 14. Juli 1982

- 9 BV 77/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 1. Dezember 1982

- 6 Ta BV 96/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 2/83

6 Ta BV 96/82 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juni 1983 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
im Beschluß des Landesarbeitsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Düsseldorf vom 1. Dezember 1982 - 6 Ta
BV 96/82 - wird als unzulässig verwor-
fen.

G r ü n d e :

I. Die am 1. Januar 1981 gegründete Antragstellerin betreibt Akzidenzdruck. Sie hat die diesbezüglichen Arbeitsbereiche befreundeter Unternehmen und deren in diesen Arbeitsbereichen beschäftigte Arbeitnehmer übernommen und zu den alten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt. In ihrem Betrieb sind 230 Mitarbeiter tätig, davon 15 Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen Texterfassung und Textgestaltung. Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß diese Mitarbeiter unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag) fallen. Sie beabsichtigt, diese Mitarbeiter, die bisher als gewerbliche Arbeitnehmer geführt werden, entsprechend dem RTS-Tarifvertrag in ein Angestelltenverhältnis zu überführen und sie in die entsprechenden Gehaltsgruppen des Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen einzugruppieren. Der Antragsgegner hat die Ansicht vertreten, daß der RTS-Tarifvertrag auf die fraglichen Mitarbeiter keine Anwendung finde und hat eine Zustimmung zu einer entsprechenden Ein- bzw. Umgruppierung verweigert. Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag die Feststellung begehrt, daß in ihrem Betrieb für Betriebsangehörige, die Tätigkeiten der Texterfassung und Textgestaltung ausüben, der RTS-Tarifvertrag anzuwenden sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben den Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Mit ihrer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde.

II. Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; denn die Antragstellerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Nichtzulassungsbeschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt diesen gesetzlichen Formerfordernissen nicht.

Die Antragstellerin zitiert aus den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts vom 4. November 1960 - 1 ABR 5/60 - (AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG) und vom 27. April 1962 - 1 ABR 1/59 - (AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1953) den Rechtssatz, daß im Beschlußverfahren einem Beteiligten ein Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden könne, wenn bei der Entscheidung über den zur Feststellung gestellten Pro-

- 4 -



- 4 -

blemkreis zu erwarten ist, daß sich ein gleichartiger Vorgang mit gleichartigen Meinungsverschiedenheiten in Zukunft wiederholen wird und die Entscheidung zu einer Bindung der Beteiligten in der Handhabung für die Zukunft führt. Diesem Rechtssatz stellt die Antragstellerin aber keinen in dem anzufechtenden Beschluß etwa enthaltenen allgemeinen Rechtssatz gegenüber, der von dem zitierten Rechtssatz abweichen würde. Der der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz, daß Gegenstand eines Feststellungsinteresses nur Rechtsverhältnisse, d.h. die aus einem greifbaren Tatbestand entstandenen konkreten Rechtsbeziehungen von Personen zu Personen oder Sachen sein können, steht nicht in Widerspruch zu dem zitierten Rechtssatz in den angezogenen Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts.

Dr. Kissel Dr. Seidensticker Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

